

2. Förderung für Jugendorganisationen mit Landkreisebene

(BDKJ, Evang. Jugend, Jugendrotkreuz, Sportjugend)

2.1. Grundstockförderung

Zweck der Förderung

Die Landkreisebenen der Jugendorganisation mit örtlichen Gruppierungen sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben auf Landkreisebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes, Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten und die Durchführung von Veranstaltungen auf Landkreisebene.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Aufwendungen für die zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Landkreisebenen der Jugendorganisationen mit örtlichen Gliederungen.

Förderungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss auf der Landkreisebene über ein Gremium oder ein Organ zur Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen.

Umfang der Förderung

Zuwendungsfähig sind insbesondere Kosten für:

- Sitzungen und Tagungen der Gremien
- Öffentlichkeitsarbeit
- Geschäftsbedarf
- Organisationsaufwendungen bei Veranstaltungen

Umfang der Förderung

Je Jugendorganisation 1.800,00 €

Verfahren

- Die Anträge müssen von der Leitung der Jugendorganisation zum 1.4. des laufenden Jahres auf dem Formblatt des Kreisjugendringes Dachau eingereicht werden.
- Bei begründeten Fristüberschreitungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall über eine Bezuschussung.
- Mit dem neuen Antrag ist ein Verwendungsnachweis für das Vorjahr auf dem Formblatt des Kreisjugendringes Dachau vorzulegen.
- Der Zuschuss kann nur auf ein eigenes Konto der Jugendorganisation überwiesen werden.

2.2. Unkostenpauschale

Zweck der Förderung

Diese Förderung soll einen Teil der Unkosten ausgleichen, die ein/e ehrenamtlicher Jugendleiter/in im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit hat.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Unkosten mit einer jährlichen Pauschale.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Jugendorganisationen mit Landkreisebene

Förderungsvoraussetzungen:

Der/die Jugendleiter/in muss entsprechend der Satzung der Jugendorganisation als Verantwortliche/r auf Landkreisebene gewählt sein.

Umfang der Förderung

- Für jede der Jugendorganisation werden bis zu 6 Vorsitzende gefördert.
- Die Förderung beträgt 120,00 € je Jahr und Jugendleiter/in.
- Für je 50 Mitglieder können höchstens 2 Jugendleiter/innen gefördert werden.

Verfahren

- Die Anträge müssen von der Leitung der Jugendorganisation zum 1.4. des laufenden Jahres auf dem Formblatt des Kreisjugendring eingereicht werden.
- Bei begründeten Fristüberschreitungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall über eine Bezuschussung.
- Der/die Jugendleiter/in darf nicht gleichzeitig eine Unkostenpauschale einer Gemeinde erhalten.
- Mit dem nächstjährigen Antrag müssen die Empfangsbelege der einzelnen Jugendleiter/innen auf dem Formblatt des Kreisjugendringes Dachau mit eingereicht werden.
- Der Zuschuss kann nur auf ein eigenes Konto der Jugendorganisation überwiesen werden.